

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Liepgarten für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.05.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.150.200	47.900		1.198.100
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.311.500	73.300		1.384.800
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-161.300	-25.400		-186.700
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-161.300	-25.400		-186.700
die Einstellung in Rücklagen auf				
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0		0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-161.300	28.100	0	-186.700
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.096.300	47.900		1.144.200
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.211.700	70.500		1.282.200
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-115.400	-22.600		-138.000
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.900	166.500	0	177.400
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.500	299.200		303.700
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.400		-132.700	-126.300
d) Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-191.300		-155.300	-346.600

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

									2019
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird	2019 unverändert festgesetzt von bisher								0 €
	auf nunmehr								0 €

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher 0 € auf 0 €

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird 2019 festgesetzt

von bisher 874.000 € auf 1.000.000 €

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

von bisher 300 v. H. auf 300 v. H.

von bisher 400 v. H. auf 400 v. H.

### 2. Gewerbesteuer

von bisher 350 v. H. auf 350 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

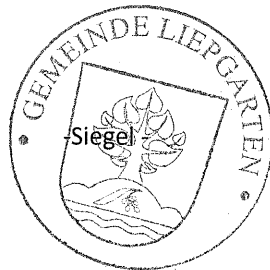
Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 6,88 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 6,88 Vollzeitäquivalente (VzÄ) für 2019.

## § 7 Eigenkapital

	Bisher €	nunmehr €
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	6.448	240.061,42
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0	50.361,42
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0	0

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.05.2019 erteilt:

Liepgarten, den 05.06.2019



Kaps  
Bürgermeisterin

*K. Kaps*

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 (3) KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 28.05.2019 erteilt:

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für einen Monat in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

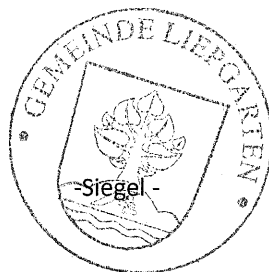
Hinweis:

Gemäß § 5 (5) KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Liepgarten, den 05.06.2019



Kaps  
Bürgermeisterin

*K. Kaps*